

Der Bundesrat ist bereits tätig: Es wurde nicht nur eine bessere organisatorische Koordination zwischen dem Bundesamt für Ausländerfragen und dem Bundesamt für Flüchtlinge verwirklicht; der Bundesrat will auch anstehende internationale Regelungen berücksichtigen, also Migration nicht nur lokal und national angehen, sondern auch international auf europäischer Ebene.

Gegenüber der Motionärin erklärte Bundesrat Koller vor dem Ständerat, dass er weder auf nationaler noch internationaler Ebene so weit sei, einen verbindlichen Auftrag zur Schaffung eines Migrationsgesetzes erfüllen zu können. Dies wurde übrigens auch von den Herren der Verwaltung gegenüber unserer nationalrätlichen Kommission bestätigt.

Es stehen Aenderungen des Anag bevor, und der dringliche Bundesbeschluss im Asylbereich muss ins ordentliche Recht übergeführt werden. Der Bundesrat ist sicher bereit, ein Migrationsgesetz parallel zu internationalen Anstrengungen zu schaffen, und ich glaube, wir müssen ihm als Rat hierzu die notwendige Zeit gewähren.

Es gibt einen vernünftigen Weg, dem Bundesrat den nötigen Spielraum zu verschaffen: Sie folgen dem Vorschlag des Bundesrates und meinem Antrag, überweisen die Motion des Ständerates (Simmen) als Postulat und überweisen zudem das Postulat der Staatspolitischen Kommission (Leitlinien für ein Migrationsgesetz).

Noch eine persönliche Zwischenbemerkung: Für einmal möchte ich jetzt Mitglied der CVP-Fraktion sein. Dann könnte ich damit rechnen, dass Sie, Herr Bundesrat Koller, Ihre gleichlautende Auffassung mit Vehemenz vertreten würden. Ich bitte Sie, dem Bundesrat zu folgen und meinen Antrag zu unterstützen.

Bundesrat Koller: Ich habe Ihnen schon letzte Woche die Planung meines Departements bekanntgegeben. Wir sind gehalten, den dringlichen Bundesbeschluss über das Asylverfahren sofort ins ordentliche Recht überzuführen. Dafür ist bereits eine Expertenkommission eingesetzt worden und am Werk. Wir haben im Legislaturprogramm zugleich eine Revision des Anag angekündigt, und ich habe Ihnen zugleich gesagt, dass wir längerfristig eine Migrationspolitik und ein Migrationsgesetz vorbereiten.

Wenn Sie hinter diesem Fahrplan des Bundesrates stehen, dann können Sie die Vorstösse sowohl als Postulat wie als Motion überweisen.

Motion 92.3049

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	78 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	12 Stimmen

Postulat 93.3043

Überwiesen – Transmis

92.3301

**Motion des Ständerates
(SPK-SR 91.309/91.310)
Status der Gewaltflüchtlinge
Motion du Conseil des Etats
(CIP-CE 91.309/91.310)
Statut des réfugiés de la violence**

Wortlaut der Motion vom 7. Oktober 1992

Der Bundesrat wird beauftragt, den eidgenössischen Räten einen Entwurf für eine Revision des Asylgesetzes und allfälliger weiterer Erlasse zu unterbreiten, in welcher:

1. die vorläufige Aufnahme von Gewaltflüchtlingen (Flüchtlinge aus Kriegsgebieten) in der Schweiz und
2. die Rückkehrhilfe geregelt werden.

Texte de la motion du 7 octobre 1992

Le Conseil fédéral est invité à soumettre à l'Assemblée fédérale un projet de révision de la loi sur l'asile et tout autre acte législatif qui régle:

1. la prise en charge provisoire par la Suisse des réfugiés de la violence (réfugiés provenant de territoires en guerre);
2. les moyens de favoriser leur rapatriement.

Frau **Zölich** unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Erwägungen der Kommission

Die Staatspolitische Kommission behandelte die Motion an ihrer Sitzung vom 25./26. Februar 1993 und kam zu folgenden Schlüssen.

Bei den Gewaltflüchtlingen handelt es sich um Personen, welche die Voraussetzung des Flüchtlingsbegriffs der Flüchtlingskonvention und des Asylgesetzes nicht erfüllen, weil sie nicht individuell verfolgt werden, aber aus berechtigter Furcht vor Unruhen, Bürgerkriegen usw. aus ihrer Heimat fliehen. Mit der Motion wird der Bundesrat aufgefordert, die rechtliche Stellung der Gewaltflüchtlinge zu klären und festzulegen. Ihre Aufenthaltsbewilligung wird heute durch das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Anag) und nicht durch das Asylgesetz geregelt. Der Bundesrat hat erstmals im Dezember 1991 Staatsbürgern aus dem ehemaligen Jugoslawien gestützt auf Artikel 14a Absatz 5 Anag vorläufige Aufnahme gewährt. Diese und weitere Aufnahmeaktionen haben gezeigt, dass die heutige rechtliche Konzeption gewisse Schwachstellen aufweist. Insbesondere fehlt dem Bundesrat die Kompetenz, die vorläufig kollektiv aufgenommenen Ausländer und Ausländerinnen gleichmässig auf die Kantone zu verteilen. Weitere Probleme ergeben sich bei der Abgeltung der Fürsorgeleistungen. Die vorläufige Aufnahme ist formell nur eine Ersatzmassnahme für eine nicht vollziehbare Wegweisung. Die Gewaltflüchtlinge kehren nach Beruhigung der Lage in ihrem Heimatland dorthin zurück. Der Begriff der Rückkehrhilfe steht deshalb in einem engen Zusammenhang mit dem Begriff des Gewaltflüchtlings und soll deshalb weiter gefasst werden. Die Rückkehrhilfe soll nicht nur rein administrativer Natur, sondern für die Schweiz eine Verpflichtung sein, auf internationaler Ebene darauf hinzuwirken, dass sich die Zustände im Heimatland wenn immer möglich verbessern.

Mme **Zölich** présente au nom de la commission le rapport écrit suivant:

Considérations de la commission

La Commission des institutions politiques a examiné la motion lors de ses séances des 25 et 26 février 1993. Elle est parvenue aux conclusions suivantes.

Par réfugiés de la violence, on entend des personnes ne remplissant pas les conditions requises au sens de la Convention sur le statut des réfugiés et de la loi sur l'asile, du fait qu'elles ne sont pas poursuivies à titre individuel, mais fuient parce qu'elles éprouvent des craintes justifiées à l'égard de troubles, guerres civiles, etc. Par le biais de cette motion, le Conseil fédéral est invité à définir et à fixer le statut légal des réfugiés de la violence. L'autorisation de séjour de ceux-ci est actuellement réglementée par la loi fédérale sur le séjour et l'établissement des étrangers (LSEE) et non pas par la loi sur l'asile. Le Conseil fédéral a ordonné pour la première fois, en décembre 1991, l'admission collective provisoire de ressortissants de l'ex-Yougoslavie en vertu de l'article 14a alinéa 5 LSEE. Cette mesure et d'autres admissions ultérieures ont démontré que notre conception actuelle du droit dans ce domaine présente des points faibles. En particulier, le Conseil fédéral n'a pas la compétence de répartir de manière équitable entre les cantons les personnes étrangères admises à titre collectif et provisoire. L'indemnisation des frais d'assistance soulève d'autres problèmes. En effet, l'admission provisoire ne constitue for-

mellement qu'une mesure subsidiaire, applicable en cas d'impossibilité de l'exécution du renvoi. Les réfugiés de la violence regagnent leur pays d'origine une fois le calme revenu. La notion d'aide lors du rapatriement est donc étroitement liée à celle de réfugié de la violence et elle peut être prise dans un sens plus large. L'aide lors du rapatriement ne doit pas constituer une mesure purement administrative, mais une obligation pour la Suisse d'œuvrer sur le plan international en vue d'améliorer, autant que possible, la situation dans le pays d'origine des réfugiés.

Antrag der Kommission

Aus den dargelegten Gründen beantragt die Kommission oppositionslos, die Motion zu überweisen.

Proposition de la commission

Au vu des motifs exposés ci-dessus, la commission demande, sans opposition, de transmettre la motion.

Frau **Heberlein**, Berichterstatterin: Wir kommen damit zum letzten Vorstoss dieser asylpolitischen Debatte. Der schriftliche Bericht der Kommission enthält die Gründe, weshalb in der bevorstehenden Revision des Asylgesetzes der Status der Gewaltflüchtlinge respektive der Kriegsvertriebenen geregelt werden muss – ich möchte das Wort Flüchtlinge vermeiden, weil wir dies wieder mit dem Asylverfahren koppeln. Weil der Status heute nicht existiert, gibt es ganz unterschiedliche Regelungen für die heute zum Beispiel aus Ex-Jugoslawien Vertriebenen. Je nach dem, unter welchem Beschluss des Bundesrates sie fallen, werden sie zu verschiedenen Bedingungen aufgenommen, können hier bleiben; auch die finanziellen Regelungen sind unterschiedlich. Das Verständnis der Kantone und Gemeinden, aber vor allem der Betroffenen, welche hier sind und je nach dem Status, unter den sie fallen, eine völlig andere Behandlung erhalten, ist für diese «Nichtregelung» begrifflicherweise klein.

Ebenso wichtig wie die Aufnahme dieses Status ist die Realisierung der Rückkehrhilfe, wie sie vom Bundesamt für Flüchtlinge in die Wege geleitet wurde.

Die Staatspolitische Kommission beantragt Ihnen daher einstimmig, diese Motion zu überweisen.

Ueberwiesen – Transmis

91.3128

Postulat Fankhauser

Amnestie für «versteckte» Saisonkinder Enfants de saisonniers. Statut légal

Wortlaut des Postulates vom 3. Mai 1991

Der Bundesrat wird eingeladen, als humanitäre Geste im Rahmen des 700-Jahre-Jubiläums der Eidgenossenschaft die Anwesenheit der bis heute in die Schweiz eingereisten, ohne Statut lebenden Kinder von Saisonniers zu legalisieren.

Texte du postulat du 3 mai 1991

Le Conseil fédéral est invité à faire un geste humanitaire dans le cadre du 700e anniversaire de la Confédération et à légaliser la présence des enfants de saisonniers sans statut légal, entrés en Suisse jusqu'à ce jour.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Mehrere Organisationen, u. a. die Gewerkschaften, haben verschiedentlich auf die unhaltbare Situation der «versteckten» Kinder von Saisonniers in der Schweiz hingewiesen.

Eine Aussprache der kantonalen Erziehungsdirektoren mit dem Vorsteher des EJPD im Herbst 1990 verlief ohne für die Öffentlichkeit sichtbare Ergebnisse.

Das Verbot des Familiennachzuges, Grund für einen Vorbehalt bei der Unterzeichnung der Uno-Kinderrechtscharta, wird höchstwahrscheinlich bei der Neuregelung der Personenfreizügigkeit in den EWR- oder EG-Verhandlungen fallen. Um so mehr drängt sich eine humanitäre Lösung auf für die bereits anwesenden, ohne legale Anwesenheitsregelung und oft vom Schulbesuch abgehaltenen Kinder von Saisonniers.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 10. Juni 1991

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 10 juin 1991

Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Motion Fankhauser vom 19. September 1990 über die Revision des Ausländergesetzes (N 90.697) ausführte, steht der Familiennachzug von Saisonniers in einem engen Zusammenhang mit der künftigen Gestaltung der Beziehungen, insbesondere des freien Personenverkehrs, zwischen der Schweiz und der EG/Efta. Dies gilt auch mit Bezug auf das vorliegende Postulat. Zudem muss vermieden werden, dass Saisonniers mit illegal anwesenden Kindern generell eine Jahresbewilligung erhalten und damit gegenüber Saisonniers, die ohne ihre Kinder eingereist sind, bevorzugt behandelt werden. Die Erteilung von Jahresbewilligungen an Saisonniers, welche die Voraussetzungen für eine Umwandlung der Saison- in eine Jahresbewilligung nicht erfüllen, kann deshalb vorläufig nur in Härtefällen in Betracht gezogen werden.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzulehnen.

Frau **Fankhauser**: Das Schicksal der sogenannten «versteckten Kinder» kann uns nicht gleichgültig lassen. Die beste Lösung für das Problem ist die sofortige Abschaffung des Saisonnierstatuts. Das in Europa einzigartige Verbot für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, mit ihrer Familie zusammenzuleben, verstösst gegen das Gebot der Menschenwürde und gegen die EMRK.

Der Bundesrat hat die Abschaffung des Saisonnierstatuts in Aussicht gestellt. Es drängt sich deshalb auf, ab sofort und für die ganze Uebergangsperiode Massnahmen zu treffen, die die soziale und schulische Integration dieser Kinder erleichtern.

Ich wollte mit meinem Postulat nichts Unmögliches. Im Rahmen der damaligen Jubiläumsfeierlichkeiten wäre eine humanitäre Geste ein Zeichen der Mitmenschlichkeit gewesen und das Korrigieren von offensichtlichem Unrecht; ein wohlthuender «coup de coeur» wäre uns sehr gut angestanden.

Das Jubiläumsprogramm ist ohne Ueberraschungen abgelaufen, der Alltag hat uns wieder, das Problem der versteckten Kinder ist in seiner ganzen Wirkung und Virulenz geblieben. Die Rechte der Kinder aber sollen und müssen Priorität bekommen. Pragmatische Lösungen sind inzwischen, wie ich gehört habe, ins Auge gefasst worden. Weitere werden oder müssen folgen; eine Ratifizierung der Konvention für die Rechte der Kinder steht bevor.

Deshalb kann ich – in der Hoffnung, das Problem werde bald auf rechtllichem Weg gelöst –, mein Postulat zurückziehen.

Zurückgezogen – Retiré

Motion des Ständerates (SPK-SR 91.309/91.310) Status der Gewaltflüchtlinge

Motion du Conseil des Etats (CIP-CE 91.309/91.310) Statut des réfugiés de la violence

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.3301
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.06.1993 - 14:30
Date	
Data	
Seite	1049-1050
Page	
Pagina	
Ref. No	20 022 796

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.